



Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen:

- 1) Art der baulichen Nutzung
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - MI Mischgebiet
- 2) Maß der baulichen Nutzung
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - IU 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das 2. Vollgeschoss talseitig als Untergeschoß angeordnet werden muß
  - ID 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das 2. Vollgeschoss nur als Dachgeschoß zulässig ist
  - 0.2 Grundflächenzahl (GFZ)
  - 0.4 Geschößflächenzahl (GFZ)
- 3) Bauweise, Baugrenzen
  - offene Bauweise
  - △ nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze
  - ← Firstrichtung
- 5) Pflichten für den überörtlichen Verkehr
  - Kr OAL2 Kreisstraße OAL 2
- 6) Verkehrsflächen
  - Straßenverkehrsfläche, öffentliche Parkbuch
  - Fußweg
  - landwirtschaftlicher Weg
  - Straßenbegrenzungslinie
- 8) Hauptversorgungsleitungen
  - oberirdisch
  - Starkstromleitung und Schutzabstand
- 9) Grünflächen
  - private Grünflächen zur Ortsrandeingerüngung
  - Bäume zu pflanzen
  - Parkanlage (öffentlich)
- 15) Sonstige Planzeichen
  - Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
  - Grenze des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
  - Sichtdreieck mit Maßangabe
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- 16) Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
  - bestehende Hauptgebäude mit Firstrichtung
  - bestehende Nebengebäude mit Firstrichtung
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.06.1983 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 13.06.1983 ortsjblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.08.1983 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 27.02.1984 bis 28.03.1984 in der VG Seeg öffentlich ausgelegt. Die nochmalige Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans i. d. F. vom 15.04.1986 wurde vom 03.06.1986 bis 07.07.1986 durchgeführt.

Seeg, den 30. SEP. 1986

*D. Jule*  
 Gemeindevorsitzender der VG Seeg



b) Die Gemeinde Eisenberg hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 11.08.1986 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG in der Fassung vom 25.07.1986 als Satzung beschlossen.

Eisenberg, den 30. SEP. 1986

*Quian*  
 1. Bürgermeister



c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 04.12.1986 Az.: D-610-7/2 gemäß § 11 BBAuG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 6. Juli 1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.

Marktobersdorf, den 08. Dez. 1986

*Hummel*  
 1. A.



d) Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 27.01.87 gemäß § 12 BBAuG ortsjblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBAuG ist hingewiesen worden.

Eisenberg, den 12.02.87

*Quian*  
 1. Bürgermeister

**Gemeinde Eisenberg**  
 LANDKREIS OSTALLGÄU

Bebauungsplan Nr. 2 f. d. Gebiet  
 „Pröbsten-Ost“, 1. Änderung

M 1:1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
 KREISPLANUNGSSTELLE, i. A.

*Wohlschlaeger*

gez. 25.08.83 n  
 gea. 10.0784 b, 10.03.86 n, 15.04.86 n, 25.07.86 s